

INFORMATIONEN

DER RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 14. Dezember 1966

zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 5. November 1963 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

(66/722/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 Buchstabe b) der Richtlinie des Rates vom 5. November 1963 über konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen ⁽²⁾, in der Fassung der Richtlinie vom 23. Dezember 1965 ⁽³⁾, können die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1966 die innerstaatlichen Rechtsvorschriften beibehalten, welche die Oberflächenbehandlung von Zitrusfrüchten mit Diphenyl, Orthophenylphenol und Natriumorthophenylphenolat regeln.

Könnten die mit den genannten Stoffen behandelten Zitrusfrüchte in der Gemeinschaft nicht mehr vermarktet werden, so wäre die Versorgung der von den Produktionszentren weit entfernten Gebiete mit Zitrusfrüchten völlig unzureichend und würde wäh-

rend bestimmter Jahresabschnitte sogar unterbrochen.

Bis zum Ende des Jahres können nicht alle Verfahren des Gemeinschaftsrechts und des innerstaatlichen Rechts abgeschlossen werden, die notwendig sind, damit die Verwendung der betreffenden konservierenden Stoffe in der gesamten Gemeinschaft nach einheitlichen Vorschriften zugelassen wird ; um den Mitgliedstaaten die weitere Anwendung ihrer einschlägigen Rechtsvorschriften zu ermöglichen, erscheint es daher notwendig, die am 31. Dezember 1966 auslaufende Frist bis zum 30. Juni 1967 zu verlängern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :*Artikel 1*

In Artikel 5 Buchstabe b) der Richtlinie des Rates vom 5. November 1963 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, in der Fassung der Richtlinie vom 23. Dezember 1965 wird der Termin des 31. Dezember 1966 durch den 30. Juni 1967 ersetzt.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1966.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. W. BIESHEUVEL

⁽¹⁾ AB Nr. 232 vom 16. 12. 1966, S. 3922/66.

⁽²⁾ AB Nr. 12 vom 27. 1. 1964, S. 161/64.

⁽³⁾ AB Nr. 222 vom 28. 12. 1965, S. 3263/65.